



Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften sowie im übrigen Konzernverhältnis

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965¹ Artikel 35 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2021² über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich,

in Ausführung der vom Bund abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) und anderer Staatsverträge, welche die Besteuerung von Dividenden zum Gegenstand haben (anderer Staatsvertrag),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Meldeverfahren für die Gewährung der in einem Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag vorgesehenen Steuerentlastung von Dividenden an der Quelle.

² Sie ist anwendbar auf Steuerentlastungen:

- a. aus wesentlichen Beteiligungen;
- b. im übrigen Konzernverhältnis.

¹ SR 642.21

² SR 672.2

2. Abschnitt: Wesentliche Beteiligungen

Art. 2 Definition

¹ Eine ausländische Gesellschaft ist dann wesentlich an der schweizerischen Gesellschaft beteiligt, wenn sie unmittelbar mindestens über die Beteiligung verfügt, die sie nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Staatsvertrag zur Beanspruchung einer zusätzlichen oder vollständigen Entlastung von der Verrechnungssteuer berechtigt.

² Enthält das massgebende Doppelbesteuerungsabkommen oder der andere massgebende Staatsvertrag keine Bestimmung über die zusätzliche oder vollständige Entlastung bei wesentlichen Beteiligungen, so ist eine ausländische Gesellschaft dann wesentlich an der schweizerischen Gesellschaft beteiligt, wenn sie unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der schweizerischen Gesellschaft verfügt.

Art. 3 Bewilligung des Meldeverfahrens

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kann der schweizerischen Gesellschaft auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, auf die an eine ausländische Gesellschaft ausgerichteten Dividenden direkt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen massgebenden Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer vorzunehmen.

² Das Gesuch ist vor Fälligkeit der Dividenden elektronisch einzureichen.

³ Die ESTV prüft, ob die ausländische Gesellschaft nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Staatsvertrag Anspruch auf die Entlastung hat.

⁴ Die Bewilligung wird elektronisch mitgeteilt und gilt fünf Jahre.

⁵ Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Gesellschaft von der ESTV einen Entscheid verlangen.

Art. 4 Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen

Die schweizerische Gesellschaft, welche die Dividende ausrichtet, muss der ESTV unverzüglich Meldung erstatten, sobald die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Meldeverfahrens nicht mehr erfüllt sind.

Art. 5 Meldung an die ESTV

¹ Verfügt die die Dividenden ausrichtende schweizerische Gesellschaft über eine Bewilligung, so muss sie die Ausrichtung der Dividende der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen elektronisch melden. Bei der Ermittlung der allenfalls geschuldeten Steuer gelangt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag für Fälle mit wesentlicher Beteiligung vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer zur Anwendung.

² Absatz 1 gilt auch, wenn die Bewilligung noch nicht erteilt oder das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Im letzteren Fall ist das Gesuch zusammen mit der Meldung der ausgerichteten Dividende der ESTV elektronisch einzureichen. Ergibt die

Prüfung nach Artikel 3 Absatz 3, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nach erhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die ESTV einen Entscheid.

3. Abschnitt: Übriges Konzernverhältnis

Art. 6 Definition

Eine Gesellschaft steht dann im übrigen Konzernverhältnis, wenn ihre Jahresrechnung nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung in der Konzernrechnung voll- oder teilkonsolidiert wird und wenn sie nicht unter Artikel 2 fällt.

Art. 7 Entlastung an der Quelle

Richtet die schweizerische Konzerngesellschaft einer ausländischen Konzerngesellschaft nach Artikel 6 eine Dividende aus, so kann sie auf Gesuch hin direkt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder im anderen Staatsvertrag für Fälle ohne wesentliche Beteiligung vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer vornehmen.

Art. 8 Gesuch und Meldung an die ESTV

Das Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens und die Meldung einer ausgerichteten Dividende im übrigen Konzernverhältnis nach Artikel 6 müssen der ESTV unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende elektronisch eingereicht werden.

Art. 9 Prüfung der Steuerentlastung durch die ESTV

¹ Die ESTV prüft, ob die ausländische Gesellschaft nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Staatsvertrag Anspruch auf die Entlastung hat.

² Ergibt die Prüfung, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die ESTV einen Entscheid.

4. Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 10

¹ Entscheide der ESTV unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Zur Beschwerde an das Bundesgericht ist auch die ESTV berechtigt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 22. Dezember 2004³ über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften wird aufgehoben.

Art. 12 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2022 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften

¹ Auf Gesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 4. Mai 2022⁴ der Verordnung vom 22. Dezember 2004⁵ über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften hängig waren, ist Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung in der Fassung vom 22. Dezember 2004⁶ anwendbar.

² Auf Bewilligungsgesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 4. Mai 2022 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften hängig waren, sind Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung in der Fassung vom 22. Dezember 2004 anwendbar.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ AS 2005 15; 2006 4705; 2021 704; 2022 307

⁴ AS 2022 307

⁵ AS 2005 15; 2006 4705; 2021 704; 2022 307

⁶ AS 2005 15